

Corona-Virus

(SARS-CoV-2)

Die besondere Situation in Haft

**Allgemeine und rechtliche
Informationen**

Impressum:
Stand: 10. April 2020
Hrsg:
redaktionskollektiv
c/o assoziation a
Gneisenastr. 2a
10961 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	1
Corona-Regelungen im Strafvollzug.....	4
Rechtliche Informationen.....	6
Anträge.....	7
Musterantrag.....	10

Allgemeine Informationen:

(Quelle: Robert-Koch-Institut)

• **Wen trifft das Virus:**

Es kann alle treffen, deswegen ist es eine Pandemie; besonders gefährdet sind allerdings:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50-60 Jahren; 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Raucher (10, 26) (schwache Evidenz)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

• **Übertragungsweg:**

Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich ist auch eine Kontaktübertragung.

Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen, aber eher selten.

- **Wie verläuft die Krankheit:**

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen.

Häufigste Symptome: Fieber und Husten.

Dabei verlaufen rund 80 % der Erkrankungen mild bis moderat.

14 % Prozent verliefen schwer (mit Atemnot, Sauerstoffsättigung unter 94 %, oder Lungeninfiltraten in mehr als der Hälfte der Lunge), aber nicht lebensbedrohlich und in 6 % war der klinische Verlauf kritisch bis lebensbedrohlich (mit Lungenversagen, septischem Schock oder multiplem Organversagen).

Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung auftreten und werden auch bei jüngeren Patienten beobachtet.

- **Wie lange dauert es, bis die Krankheit ausbricht:**

Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Sie liegt im Mittel (Median) bei 5-6 Tagen.

- **Wie lange ist man ansteckend?**

Basierend auf realen Daten wurde geschätzt, dass Patienten bereits 2,5 Tage vor Symptombeginn infektiös waren. Das Ende der infektiösen Periode ist momentan nicht sicher anzugeben.

- **Impfstoff:**

Aktuell steht kein Impfstoff zum Schutz vor COVID-19 zur Verfügung.

- **Ist man nach einer Erkrankung immun?**

Erste Studien haben gezeigt, dass Personen nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion spezifische Antikörper entwickeln. Durch Tierversuche an Rhesusaffen, früheren Erkenntnissen zu SARS sowie Plausibilitäts- und Machbarkeitsannahmen gehen Experten davon aus, dass genesene Patienten ein nur sehr geringes Reinfektionsrisiko haben.

- **Was hilft sonst?**

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen die Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden.

- **Sind Schutzmasken sinnvoll?**

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Hingegen gibt es keine hinreichenden Belege dafür, dass ein MNS oder eine Mund-Nasen-Bedeckung einen selbst vor einer Ansteckung durch andere schützt (Eigenschutz).

- **Allgemein: gesund bleiben!**

Ansonsten hilft auch alles, was die allgemeine Gesundheit des Körpers erhält und das Immunsystem stärkt, also vor allem Sport, frische Luft und vitaminhaltige und gesunde Ernährung. Versucht, Euch diese Sachen soweit wie möglich zu erkämpfen.

Quarantäne im Knast: An der Stelle würden wir euch gerne schreiben, wie die konkreten Gesundheitsvorkehrungen aussehen und was genau passiert, wenn du positiv auf Covid-19 getestet wurdest. Leider haben wir diesbezüglich keine Informationen. Zwar haben wir von der Einrichtung von Quarantänestationen in einzelnen Knästen gehört. Können aber nicht mit Sicherheit sagen, wie diese genau aussehen, ob sie in einem abgesonderten Trakt eingerichtet sind oder als Teil des Knastkrankenhauses.

Corona-Regelungen im Strafvollzug:

Wer	Was	Wann/ Zeitraum	Anmerkungen
Alle	Aussetzen des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafen	Unterschiedliche Zeiträume, z.B. Berlin bis zum 15.07.20	Manche entlassen auch Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen, andere Bundesländer nehmen nur Neuzugänge nicht mehr auf
Alle	Keine Gefangenen-sammeltransporte		
Fast alle	i.d.R. keine Ausführungen und Lockerungen		
Fast alle	Besuche für die Gefangenen sind untersagt. Ausnahme: Rechtsanwält_innen		Dafür sollen mehr Telefonate ermöglicht werden
viele	Keine Besuche durch externe Berater_innen		
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen werden entlassen • Haftstrafen bis zu 3 Jahren werden i.d.R. als Neuzugang nicht aufgenommen • Jugendarrest wird nicht mehr vollzogen 	<p>Ab sofort bis 15.07.20</p> <p>Entlassung erfolgte am 22.03.20</p>	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarrest wird nicht mehr vollzogen • Neuzugänge werden in den ersten 14 Tage separat untergebracht 		
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen werden entlassen 		
Hessen	Kein Vollzug von Neuzugängen im Offenen Vollzug, Strafe wird vorerst ausgesetzt		

Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten 		Seit 2005 Influenzapandemieplan, gilt auch für Corona
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen werden entlassen 		
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen werden entlassen • Gefangene, deren Entlassung bis zum 18. Mai 2020 ansteht, wurden/ werden entlassen. Bedingung: min. 50 Jahre alt oder Covid-19-Risikogruppe, Einverständnis, Unterkunft und Lebensunterhalt sind sichergestellt • Haftaufschub bei Strafen bis 3 Jahre 	Regelung bis 15.05.20	Ausnahme: Gefangene, die aufgrund grober Gewaltdelikte oder Sexualstraftaten verurteilt wurden
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten • Jugendarrest wird ausgesetzt • Aussetzen des Vollzugs von Freiheitsstrafen bis 12 Monaten 	Regelung bis 15.06.20	
NRW	<ul style="list-style-type: none"> • siehe Niedersachsen • keine vorzeitige Entlassung 		
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarrest wird ausgesetzt • gesetzl. Mindestbesuchszeiten für Angehörige zugelassen (Stand:20.03.20) 		
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarrestanstalt wird bis zum 30.06.20 geschlossen 	Regelung bis zum 30.06.20	

Rechtliche Information:

Der gesundheitsschützende Umgang der Knäste bzw. Landesjustizministerien ist sehr unterschiedlich. Abermals zeigt sich hier die Schwierigkeit der Föderalismusreform. Das Land Berlin beispielsweise rückt die Gesundheitsbedenken weitaus stärker in den Vordergrund als das Land Bayern. Trotzdem haben wir versucht, euch nachfolgend Möglichkeiten zur Hand zu geben, wie ihr selber rechtlich darauf wirken könnt, dass ihr gesund die jetzige Krise übersteht.

Wichtig: Die Gerichte sind momentan nur eingeschränkt tätig. Es wird also (bis auf bisherige Allgemeinverfügungen) auf einen individuellen Umgang der jeweiligen JVA hinauslaufen, ob ihr ausreichend medizinisch versorgt oder (kostenlos) mehr Recht auf Telefonate haben werdet. Bei massiven Verstößen gegen die Hygienevorschriften oder (wie aus Berlin berichtet), die Unmöglichkeit im Ausgleich zum Besuchsverbot mehr telefonieren zu können, da die Telefone kaputt sind, nehmt Kontakt zur lokalen Gefangenenselbstvertretung oder der Gefangenengewerkschaft (GG/BO) auf und macht es öffentlich. Im Anhang eine Auswahl an Anträgen (wir haben in Klammern dahinter die Entsprechungen der jeweiligen Paragraphen für euer Bundesland geschrieben).

Bleibt gesund und solidarisch!

Anträge:

Wegen des Ausbrechens und Umsichgreifens des Covid 19-Virus ergeben sich für Menschen in Haft besonders schwierige Situationen.

Die Justizbehörden der einzelnen Bundesländer haben Anweisungen erteilt, die unter anderem darauf gerichtet sind, in den Haftanstalten Platz zu schaffen, also die Gefangenenzahlen zu senken.

Anträge, die Du stellen könntest:

offener Vollzug:

- **Antrag auf Langzeitausgang** nach § 43 StVollzG Bln
(BB: §49, BW: §10(III), BY: Art. 37, HB: §39, HH: §13, HE: §15, MV: §41, NI: §14, RP: §48, SH: §56, SL: §41, SN: §46, SA: §56, TH: §49)

geschlossener Vollzug:

- **Antrag auf Haftunterbrechung** nach § 455 a StPO
(Achtung § 455a unterbricht die Haftzeit nur, d.h. während der Unterbrechung läuft die Zeit der Haftstrafe nicht ab) → gilt bundesweit
Der Antrag wird bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Hiernach wird die Vollstreckung der Haftstrafe unterbrochen, wenn der Staat meint, dass das aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Das bedeutet, die Staatsanwaltschaft hat ziemlich freie Hand. In vielen Bundesländern sind schon Insassen in die Haftunterbrechung geschickt worden, selbst wenn sie keinen Antrag darauf gestellt hatten.

- **Antrag auf Haftunterbrechung gemäß** nach § 455 Abs. 4 Nr. 2 StPO

Der Antrag wird bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Hiernach wird die Vollstreckung der Haftstrafe unterbrochen, wenn die Inhaftierung Dich im Moment in Lebensgefahr bringen würde. Das kann bei Leuten der Fall sein, die zur Risikogruppe gehören, also alte Menschen (auf jeden

Fall ab 60 Jahre) und Menschen mit Vorerkrankungen (vor allem Menschen mit Lungenkrankheiten).

Wichtig: Adresse wo man im Fall der Unterbrechung unterkommt.

- **Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug** nach § 16 StVollzG Bln (kommt vor allem in Frage, wenn Verlegung schon kurz bevor stand) (BB: §22, BW: §7(III), BY: Art. 12, HB: §15, HH: §11, HE: §13, MV: §15, NI: §12, RP: §22, SH: §16, SL: §15, SN: §22, SA: §22, TH: §22)

- **Antrag auf Beurlaubung aus wichtigem Grund** § 43, §45 StVollzG Bln

(BB: §49, BW: §10(III), BY: Art. 37, HB: §39, HH: §13, HE: §15, MV: §41, NI: §14, RP: §48, SH: §56, SL: §41, SN: §46, SA: §56, TH: §49)

Der Antrag wird bei der JVA gestellt, bei der Du einsitzt. In Hamburg beispielsweise richtet sich diese Form von Urlaub nach § 13 HmbStVollzG. Der Urlaub kann höchstens 7 Tage betragen. Beispiel: Deine Frau muss ins Krankenhaus und die Kinder können nicht versorgt werden, wenn Du nicht da bist.

- **Antrag auf vorzeitige Entlassung** nach § 57 StGB (v.a. bei Reststrafen unter einem Jahr) → gilt bundesweit

- **Antrag auf Entlassung zur Halbstrafe wegen Vorliegen besonderer Umstände** § 57 Abs. 2 StGB

Der Antrag wird bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts gestellt, in dessen Bezirk die JVA liegt, in der Du sitzt. Erforderlich für die Entlassung ist, dass Du die Hälfte der Strafe verbüßt hast, eine positive Prognose gestellt bekommst (also dass das Gericht meint, dass Du in Zukunft keine weiteren Straftaten begehen wirst) und besondere Umstände vorliegen. Die „besonderen Umstände“ sind das schwierigste. Hier kannst Du schreiben, wie sehr die Maßnahmen, die wegen des Coronavirus getroffen wurden, Dich einschränken (alle Lockerungen gestrichen, kein Besuch, keine Arbeit, keine Sport- oder anderen

Gruppenbetätigungen mehr) und dass jetzt nur noch ein „Verwahrvollzug“ stattfindet, der nicht mehr auf Resozialisierung gerichtet ist. Außerdem besteht eine erhöhte Gefahr der Infektion innerhalb der JVA. Hierzu kannst Du Dich z.B. darauf beziehen, was die Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen, Frau Michelle Bachelet, am 25.03.2020 veröffentlicht hat: Sie bezeichnet die Gruppe der Gefangenen als „extremely vulnerable population“ (also: extrem verletzbare Gruppe) und stellt klar: „Authorities should examine ways to release those particularly vulnerable to COVID-19, among them older detainees and those who are sick, as well as low-risk offenders“ (also: Der Staat sollte Wege finden, um die besonders von dem Virus bedrohten Menschen, wie Alte und Kranke und solche, die keine schweren Taten begangen haben, aus der Haft zu entlassen). Das steht in dem Papier mit dem Titel:

„Urgent action needed to prevent COVID 19 rampaging through places of detention“.

BB=Brandenburg, BW= Baden Württemberg, BY= Bayern, HB= Bremen, HH= Hamburg, HE= Hessen, MV= Mecklenburg-Vorpommern, NI= Niedersachsen, RP= Rheinland-Pfalz, SH= Schleswig-Holstein, SL= Saarland, SN= Sachsen, SA= Sachsen-Anhalt, TH= Thüringen

Musterantrag:

Muster für einen Antrag auf Haftunterbrechung aus organisatorischen Gründen:

**An die
Staatsanwaltschaft XY**

**Ihr Az.: ... Js ...
Antrag auf Haftunterbrechung**

In der Strafvollstreckungssache

gegen

Herrn/Frau ????

beantrage ich

**die Vollstreckung der Freiheitsstrafe für zunächst drei
Monate zu unterbrechen.**

Begründung:

I.

Ich bin wegen XY zu einer Freiheitsstrafe von X Jahren verurteilt worden. Seit dem ?? bin ich in der JVA XY. Ich bin Freigänger und führe mich beanstandungsfrei. Mein Zweidrittel-Termin ist am XY erreicht. Ich arbeite in Vollzeit und werde - trotz der Covid 19-Pandemie - weiterbeschäftigt.

Die JVA XY wird sich derart organisieren müssen, die Gefangenenanzahlen so weit wie möglich zu reduzieren, um Platz zu schaffen für Aufnahme- und Quarantänestationen. Außerdem wird den Behörden grundsätzlich

daran gelegen sein, die Gefangenen so gut wie möglich vor einer Infektion zu schützen. Dies ist bekanntlich am ehesten realisierbar durch das Reduzieren zwischenmenschlicher Kontakte.

In Gefängnissen besteht ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von COVID-19, weshalb die Gefangenzahlen zu reduzieren und Wege zu finden sind, wie Alte und Kranke und weitere, bei denen die (vorübergehende) Entlassung verantwortet werden kann, entlassen werden können (siehe bspw. den Bericht der UN Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet vom 25.03.2020, und das Interim Guidance Paper des IASC der Vereinten Nationen und der WHO aus März 2020).

Eine Orientierung an den Meinungen der Expertenkommissionen ist das einzige, auf das in diesen Zeiten zurückgegriffen werden sollte. Eine andere Möglichkeit, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, dürfte bei der allgemeinen Unsicherheit bezüglich des weiteren Verlaufs der Pandemie nicht gegeben sein.

Eine Haftunterbrechung würde an der Adresse XY verbracht werden. Dort wäre es mir möglich, mich selbst durch das Befolgen der empfohlenen Maßnahmen vor einer Infektion zu schützen. Der Zustand innerhalb der JVA würde sich durch die Gewährung der beantragten Haftunterbrechung entspannen.

II.

Gemäß § 455a StPO kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen werden, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift ist gerade für Fälle gemeint, in denen Platz in den Justizvollzugsanstalten geschaffen werden muss oder/und auch im Fall des Ausbrechens einer Seuche (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 455a Rn. 1).

Ich befinde mich seit XY im offenen Vollzug, ohne Straftaten zu begehen oder mich der weiteren Vollstreckung zu entziehen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch im Fall einer Haftunterbrechung nicht zu erwarten stünde. Gründe der öffentlichen Sicherheit stehen also nicht einer Haftunterbrechung entgegen.

Hinweise zum Antrag:

(falls Du im geschlossenen Vollzug bist, ist die Haftunterbrechung schwierig, weil die dann sagen, dass die Sicherheit gefährdet wäre. Falls Du schon Vollzugslockerungen erhalten hast, solltest Du darauf herumreiten und schreiben, dass Du damit ja schon bewiesen hast, dass keine Gefahr von Dir ausgeht. Du könntest auch vorschlagen, dass Du Dich in der Zeit der Haftunterbrechung durch das Anbringen einer elektronischen Fußfessel überwachen lassen würdest)

Durch die beantragte Haftunterbrechung könnte außerdem die Verantwortung für eine Infektion mit dem Virus an mich selbst abgegeben werden. Derzeit trifft den Staat die volle Verantwortung dafür, ob sich Gefangene mit dem Virus infizieren. (Je nach Situation könntest Du hier noch schildern, wie schlecht die hygienischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des Virus in der JVA sind, in der Du sitzt.)